

sozialfonds

gemeinden
und land



Vorarlberg
unser Land



Eltern & Kinder

Informationen zum Familienrecht

Vorwort



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirkshauptmannschaften stehen Ihnen mit ihrer Expertise und Erfahrung unterstützend zur Seite. Sie bieten Beratung und Unterstützung sowohl bei rechtlichen Fragestellungen als auch bei Erziehungsangelegenheiten und helfen Ihnen dabei, Lösungen für individuelle Herausforderungen zu finden.

Die vorliegende Broschüre vermittelt Ihnen grundlegende Informationen zu zentralen Begriffen des Familienrechts und bietet einen Überblick über die örtlich zuständigen Behörden und Gerichte. Darüber hinaus finden Sie eine Auflistung der Beratungsstellen sowie die Kontaktdaten der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Das Land Vorarlberg bietet ein eng vernetztes System an Hilfs- und Unterstützungsangeboten, das darauf ausgerichtet ist, Familien in herausfordernden Situationen zu begleiten und zu entlasten. Die Broschüre soll Ihnen den Weg weisen, wie Sie an die richtige Stelle gelangen, um Hilfe oder Information zu erhalten.

Dr.ⁱⁿ Barbara Schöbi-Fink
Landesrätin

Obsorge	5
Kontaktrecht	7
Beteiligung der Kinder	8
Informations- und Äußerungsrechte	8
Großeltern	9
Unterhalt	10
Vaterschaft	13
Namensrecht	15
Behörden und Gerichte	16
Beratungsstellen	17



Verantwortung der Eltern Rechte der Kinder

Elternschaft ist nicht kündbar

Auch wenn sich das Familienleben wandelt, müssen die Beziehung zum Kind und die Verantwortung für sein Wohlergehen im Vordergrund stehen. Es ist gemeinsame

Aufgabe von Mutter und Vater, ob sie in einer Partnerschaft leben oder nicht, Entscheidungen so zu treffen, dass sie der Entwicklung ihres Kindes dienen.

Festlegung der Grundsätze durch den Staat

Eine Einmischung durch den Staat erfolgt erst dann, wenn es zum Schutz des Kindes notwendig ist oder eine Familie Unterstützung braucht. Weil

Kinder, deren Eltern getrennt leben, in einer besonderen Situation sind, gibt es für sie auch spezielle Bestimmungen.



Was bedeutet „Obsorge“?

Unter dem Begriff „Obsorge“ versteht man die rechtliche Verantwortung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung der Kinder, die Verwaltung ihres Vermögens und die gesetzliche Vertretung in allen Angelegenheiten.

Zu den Aufgaben der Pflege und Erziehung gehören in erster Linie die Sorge für die

Gesundheit, die Aufsichtspflicht, die Förderung der Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie seiner schulischen und beruflichen Ausbildung. In diesen Fragen müssen die Eltern den Willen des Kindes berücksichtigen – soweit es ihre Lebensverhältnisse erlauben und es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Wer hat die Obsorge, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind?

Mutter und Vater sind gleichberechtigt mit der Obsorge betraut. Das heißt, dass jeder Elternteil das Kind in der

Regel selbstständig vertreten, also beispielsweise seinen Reisepass beantragen kann.

Wer hat die Obsorge im Falle einer Scheidung?

Falls Mutter und Vater nichts anderes vereinbaren, bleibt die gemeinsame Obsorge auch nach einer Scheidung aufrecht. Sie müssen aber vor Gericht eine Vereinbarung schließen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Wenn sich die Eltern selbst

mit Unterstützung (Beratung oder Mediation) nicht einigen können, muss das Gericht entscheiden, ob ein Elternteil alleine die Obsorge erhält oder die gemeinsame Obsorge (auch gegen den Willen der Eltern) aufrecht bleibt.

Wer hat die Obsorge, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind?

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist die Mutter allein mit der Obsorge betraut. Die Eltern können sich aber jederzeit auf eine gemeinsame Obsorge einigen, und dies vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten bestimmen

oder eine Vereinbarung über die gemeinsame Obsorge dem Bezirksgericht vorlegen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn sie getrennt wohnen, jedoch muss dann festgelegt werden, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll.

Die Mutter des Kindes ist noch nicht volljährig: Wer hat die Obsorge?

Die Pflege und Erziehung des Kindes sind Aufgaben der Mutter, auch wenn sie minderjährig ist. Die gesetzliche Vertretung sowie die Vermögensverwaltung

übernimmt aber, sofern das Gericht nicht jemand anderen damit betraut, bis zur Volljährigkeit der Mutter die Kinder- und Jugendhilfe.

Was versteht man unter „Kontaktrecht“?

Jedes Kind hat ein Recht auf Kontakt mit seinem getrennt lebenden Elternteil; genauso wie dem getrennt lebenden Elternteil das Recht zusteht, Kontakt mit seinem Kind zu haben. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, diese Rechte im Alltag umzusetzen. Die Regelung des Kontakts soll möglichst Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung des Kindes im Alltag umfassen.

Gelingt es Vater und Mutter nicht, sich zu einigen, sollte die Unterstützung einer Beratungsstelle in Anspruch genommen werden (siehe Seite 17). Es besteht ferner die Möglichkeit, eine (durchsetzbare) Kontaktregelung beim Bezirksgericht zu beantragen. Auch eine Besuchsbegleitung kann helfen, das Recht auf Kontakt zu sichern.

Können die Kinder mitentscheiden?

Bei Veränderungen im Familienleben sollten die Kinder informiert und ihre Anliegen berücksichtigt werden. Auch das Gericht und die Kinder- und Jugendhilfe beziehen die Kinder altersgerecht in die Entscheidungsfindung mit ein. In einigen wichtigen Belangen (z. B. beim Kontaktrecht, bei medizinischen Behandlungen, einer Namensänderung oder der

Religionszugehörigkeit) haben über 14-Jährige besondere Rechte und es können Entscheidungen nicht gegen ihren Willen getroffen werden. Es steht ihnen das Recht zu, sich in Fragen der Obsorge, was Pflege und Erziehung betrifft, sowie in Fragen des persönlichen Kontakts auch selbst an das Bezirksgericht zu wenden.

Ein Elternteil ist nicht mit der Obsorge betraut: Welche Rechte hat er außer dem Kontaktrecht?

Es entlastet Kinder mit getrennten Eltern sehr, wenn sich Mutter und Vater in zentralen Fragen einigen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber ein regelmäßiges Gespräch notwendig. Der mit der Obsorge betraute Elternteil muss den anderen nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil über wichtige Angelegenheiten im Leben des Kindes informieren und ihm die Gelegenheit

geben, seine Meinung zu äußern. Wesentliche Fragen sind zum Beispiel ein Wohnungswechsel, die Wahl der Schulausbildung oder ernste Erkrankungen. Zudem kann der mit der Obsorge nicht betraute Elternteil den anderen in Angelegenheiten des täglichen Lebens vertreten und das Kind pflegen und erziehen, wenn es erforderlich ist und sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält.

Haben auch Großeltern bzw. andere Personen Rechte und Pflichten?

Großeltern aber auch anderen wichtigen Bezugspersonen (z. B. Geschwister, Stief- und Pflegeeltern) steht ein Kontaktrecht zu. Das

Gleiche gilt umgekehrt. Unter Umständen können die Großeltern auch unterhaltspflichtig sein.

Der getrennt lebende Elternteil oder die Großeltern nehmen ihre Rechte nicht zum Wohl des Kindes wahr: Was kann geschehen?

Der obsorgende Elternteil sollte in diesem Fall zunächst versuchen, den Konflikt mit der betreffenden Person zu lösen. Gelingt das nicht, gibt es Hilfe bei Beratungsstellen (siehe Seite 17), eine Unterstützung, die vor allem dann

wichtig ist, wenn das Kind auffälliges Verhalten zeigt. Das Gericht muss entsprechende Verfügungen treffen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Falls erforderlich, werden auch die Kontakt- und Mitspracherechte eingeschränkt.

Wie werden die Unterhaltszahlungen berechnet und festgelegt?

Solange sich ein Kind nicht selbst erhalten kann, hat es gegenüber beiden Elternteilen Anspruch auf Unterhalt. Der getrennt lebende Elternteil ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag zu leisten. Wie viel Geldunterhalt bezahlt werden muss, hängt vom Bedarf des Kindes sowie vom Einkommen und von den Lebensverhältnissen des

Unterhaltspflichtigen ab. Die Höhe der Unterhaltszahlungen beträgt je nach Alter des Kindes zwischen 16 und 22 Prozent des Monatsnettoeinkommens. Sonderzahlungen, Überstunden und Zulagen werden dabei berücksichtigt; weitere Unterhaltspflichten verringern den Prozentsatz.



Genügt es, die Unterhaltszahlung frei zu vereinbaren?

Grundsätzlich schon, es ist aber empfehlenswert eine schriftliche Vereinbarung über die Unterhaltszahlung bei der Kinder- und Jugendhilfe oder beim Bezirksgericht

abzuschließen. So eine Vereinbarung ist sofort durchsetzbar. Im Streitfall kann die Unterhaltsfestsetzung beim Bezirksgericht beantragt werden.

Ein Elternteil bezahlt keinen Unterhalt: Was tun?

Es besteht die Möglichkeit, Unterhaltsansprüche von der Kinder- und Jugendhilfe durchsetzen zu lassen. Auch Unterhaltsrückstände können geltend gemacht werden. Lässt sich das Geld auch durch

Exekution nicht beschaffen, besteht, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, Anspruch auf staatlichen Unterhaltsvorschuss oder auf Mindestsicherung.

Wann kann der Unterhalt erhöht werden?

Der Unterhaltsanspruch erhöht sich, wenn der Bedarf (Alter) des Kindes oder das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils gestiegen ist. Allerdings erfolgt keine automatische Anpassung, sondern jede Erhöhung (und Herabsetzung) der Unterhaltszahlungen muss vereinbart bzw. beantragt werden.

Der Unterhalt dient zur

Deckung des gesamten Lebensbedarfs (z. B. Nahrung, Kleidung, Hygiene, med. Betreuung etc.). Für bestimmte Extraausgaben (z. B. für Zahnregulierungen oder Brillen) ist aber eine zusätzliche Abgeltung als Sonderbedarf vorgesehen.

Wie lange haben Kinder Anspruch auf Unterhalt?

Bis sie sich selber erhalten können, haben Kinder Anspruch auf Unterhalt – das heißt in der Regel bis zum Abschluss

der Berufsausbildung. Der Unterhaltsanspruch endet also nicht automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes.

Die Vaterschaft ist nicht klar: Was ist zu tun?

Gemäß der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen hat jedes Kind das Recht, seine Eltern, soweit es möglich ist, zu kennen. Die Mutter eines unehelichen Kindes hat in seinem Interesse dafür zu sorgen, dass die Vaterschaft festgestellt wird. Sie ist zugleich aber nicht verpflichtet, den Namen des Vaters anzugeben. Hier steht das Recht des Kindes dem Recht der Mutter entgegen.

Die Vaterschaft wird entweder durch Anerkennung oder, falls Zweifel bestehen, in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt. Unter Umständen kann auch bei

einer bereits bestehenden Vaterschaft beantragt werden, die Abstammung des Kindes vom Gericht klären zu lassen. Dabei sind besondere Fristen zu beachten. Der Vater eines unehelichen Kindes kann seine Vaterschaft durch eine persönliche Erklärung anerkennen (möglich bei: Standesamt, Bezirkshauptmannschaft, Bezirksgericht, Notar, im Ausland bei den österreichischen Botschaften und Konsulaten).

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet Beratung in allen Fragen zur Vaterschaft. Auf Wunsch vertritt sie das Kind bei der Feststellung der Vaterschaft.

Der als Vater Bezeichnete erkennt die Vaterschaft nicht an: Was tun?

Auf Antrag des Kindes, vertreten durch die Mutter oder die Kinder- und Jugendhilfe, stellt das Gericht fest, wer sein

Vater ist. Durch moderne DNA-Analysen kann eine Vaterschaft praktisch nachgewiesen oder ausgeschlossen werden.

Der Vater wurde nicht festgestellt: Welche Nachteile hat das Kind?

Für eine gute Entwicklung ist es von großer Bedeutung, dass ein Kind über seine Herkunft Bescheid weiß. Wird nicht festgestellt wer sein Vater ist, entgehen dem Kind überdies

berechtigte Unterhaltszahlungen sowie erb- und pensionsrechtliche Ansprüche. Ferner können sich bei öffentlichen Beihilfen finanzielle Nachteile ergeben.

Welchen Familiennamen bekommt ein Kind?

Ein Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, müssen sie sich auf einen Familiennamen einigen. Auch eine Kombination der Familiennamen ist

möglich. Kommt es zu keiner Einigung, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Eine begründete Namensänderung ist aber jederzeit möglich. Die zuständige Stelle ist die Bezirkshauptmannschaft.



Behörden und Gerichte

Bezirkshauptmannschaften, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

www.vorarlberg.at/bezirkshauptmannschaften

- +43 5552 6136 51514 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2
- +43 5574 4951 52516 Bregenz, Bahnhofstraße 41
- +43 5572 308 53513 Dornbirn, Rundfunkplatz 4
Postadresse: Dornbirn, Klaudiastraße 2
- +43 5522 3591 54523 Feldkirch, Domplatz 3
Postadresse: Feldkirch, Schloßgraben 1

Bezirksgerichte

www.justiz.gv.at > „Gerichte“

- +43 5 76014 3482 Bezau, Platz 39
- +43 5 76014 3483 Bludenz, Sparkassenplatz 4/2
- +43 5 76014 3450 Bregenz, Bergmannstraße 1
- +43 5 76014 3486 Dornbirn, Kapuzinergasse 12
- +43 5 76014 343 Feldkirch, Churerstraße 13

Dienstag ist immer Amtstag.



IFS – Institut für Sozialdienste

- www.ifs.at > „Beratungsstellen“
+43 5 1755 520 Egg, Gerbe 1135
+43 5 1755 560 Bludenz, Klarenbrunnstraße 12
+43 5 1755 510 Bregenz, St.-Anna-Straße 2
+43 5 1755 530 Dornbirn, Kirchgasse 4b
+43 5 1755 550 Feldkirch, Widnau 2
+43 5 1755 540 Hohenems, Franz-Michael-Felder-Straße 6

EFZ – Ehe- und Familienzentrum der Katholischen Kirche Vorarlberg

- www.efz.at
+43 5522 74139 7612 Dornbirn, Poststraße 2/3. OG
+43 5522 74139 Feldkirch, Herrengasse 4
+43 5522 74139 Bregenz, Rathausstraße 25

Kinder- und Jugendanwaltschaft

- www.vorarlberg.kija.at
+43 5522 84900 Feldkirch, Schießstätte 12

Informationen im Internet

- www.vorarlberg.at/kinderundjugendhilfe
www.help.gv.at > „Familien und Partnerschaft“
www.justiz.gv.at
www.mediatoren.justiz.gv.at
www.vlp.or.at > „Psychotherapie“
www.familienberatung.gv.at

Diese Broschüre finden Sie auch im Internet unter
www.vorarlberg.at/kinderundjugendhilfe



IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber, Verlagsort:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Soziales und Integration
Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
Landhaus, Römerstraße 15
6900 Bregenz

Hersteller, Herstellungsort:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Vermögensverwaltung
Hausdruckerei
6900 Bregenz





Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Soziales und Integration

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

T +43 5574 511 24105

soziales-integration@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/kinderundjugendhilfe